

2025 049

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 24/94

vom
24. Oktober 1994

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Wolfgang R., K-Straße,
E.,

- Antragstellers und Beschwerdeführers -

gegen

den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf, C-
straße, vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem
Oberlandesgericht in Hamm, H-Straße, H.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 24. Oktober 1994 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer, Kutzer, Dr. van Gelder sowie die Rechtsanwälte Dr. Paepcke, Dr. von Hase und Dr. Schott nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 1994 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die ihm im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller ist seit 1972 bei dem Amtsgericht und dem Landgericht Mönchengladbach als Rechtsanwalt zugelassen. Mit Verfügung vom 3. April 1992 hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wegen Vermögensverfalls widerrufen.

- 3 -

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist vom Ehrengerichtshof zurückgewiesen worden. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO), hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Ehrengerichtshof hat zutreffend dargelegt, daß die Voraussetzungen des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO bei Erlaß der angefochtenen Verfügung vorgelegen haben und auch nicht nachträglich zweifelsfrei weggefallen sind. Mit Recht hat der Ehrengerichtshof hervorgehoben, daß es nicht genügt, die Erfüllung einzelner Forderungen nach Erlaß der Widerrufsverfügung nachzuweisen. Die vielmehr erforderliche vollständige Übersicht über die bestehenden Verbindlichkeiten und die laufenden Einkünfte hat der Antragsteller trotz ausdrücklichen Hinweises des Senats auch im Beschwerdeverfahren nicht vorgelegt.

Odersky	Ulsamer	Kutzer	van Gelder
Paepcke	Hase	Schott	



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

